

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 22. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)*, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert wurde, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Fennistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fachmodulprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Legende:

- AM – Aufbaumodul;
- BM – Basismodul;
- PL – Prüfungsleistung;
- LP – Leistungspunkt;
- Sem. – Semester

§ 1[†] Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Fennistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

* Mittl.bl. BM M-V S. 511

† Soweit für Personenbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 7 Absatz 6 GPO BMS auch in finnischer Sprache erbracht werden. Dies wird im Einvernehmen mit dem Prüfenden geregelt.

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Spracherwerb Finnisch (BM)	450	2	15	2.
2.	Spracherwerb Finnisch (AM)	480	2	16	4.
3.	Grundlagen der Sprachwissenschaft	150	2	5	2.
4.	Fennistische Sprachwissenschaft	180	2	6	4.
5.	Finnische Literaturgeschichte	180	2	6	4.
6.	Geschichte und Landeskunde Finnlands	180	1	6	5.
7.	Finnische Sprache und Kommunikation	270	2	9	6.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, das Modul „Finnische Sprache und Kommunikation“ aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL (Minuten)
1.	Spracherwerb Finnisch (BM)	1	Klausur	90
2.	Spracherwerb Finnisch (AM)	1	Klausur	180
3.	Grundlagen der Sprachwissenschaft	1	Klausur	90
4.	Fennistische Sprachwissenschaft	1	Klausur	150
5.	Finnische Literaturgeschichte	1	Klausur	180
6.	Geschichte und Landeskunde Finnlands	1	Klausur	90
7.	Finnische Sprache und Kommunikation	2	Mündlich und Klausur	60 und 240

(4) Die Endnote der Modulprüfung „Finnische Sprache und Kommunikation“ wird zu gleichen Teilen aus dem Mittel der Noten der Teilprüfungen gebildet. Im Falle eines Nichtbestehens ist jeweils nur die nicht bestandene Teilprüfung zu wiederholen.

(5) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest.

(6) Die mündliche Prüfung gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 7. wird von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer bewertet. Die Fachmodulprüfung gemäß § 5 wird von zwei Prüfern bewertet.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

(8) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird ausschließlich für die Fachmodulprüfung gewährt.

(9) Das Basismodul Spracherwerb Finnisch wird nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5 Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen (Einzelprüfung).
- (3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Theoretisch reflektierte Grundkenntnisse der finnischen Sprache, Literatur und Kultur in Geschichte und Gegenwart, die einen Wissensstand der Studierenden über Finnland widerspiegeln, der sich aus Kenntnissen in der Literatur (Hauptströmungen, Gattungen und bedeutendste Vertreter), aus Kenntnissen der modernen Erscheinungsformen der finnischen Sprache sowie aus Kenntnissen heutiger und historischer gesellschaftlicher Phänomene zusammensetzt, wobei in den einzelnen Bereichen Schwerpunkte nach Wahl des Studenten gesetzt werden können.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit soll im sechsten Semester ausgegeben werden. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.
- (2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.
- (3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.
- (4) Die Bachelorarbeit besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit und soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Fennistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Fennistik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1122) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft und werden durch die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen ersetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 10. Juni 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 22. Juli 2009.

Greifswald, den 22. Juli 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1257

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. Modul „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“:
Grundlegende finnische Sprachkenntnisse; Beherrschung einfacher grammatischer Strukturen und eines Basiswortschatzes. [GER A1]¹.
2. Modul „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“:
Aufbaukenntnisse der finnischen Sprache; Beherrschung komplexer grammatischer Strukturen und eines vielseitigen Grundwortschatzes. [GER B1].
3. Modul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“:
Grundkenntnisse in der finnischen Sprachwissenschaft (Sprachgenetik, Sprachtypologie, Morphologie, Phonetik, Phonologie, Lautgeschichte, Lexikologie) und der entsprechenden fachwissenschaftlichen Terminologie.
4. Modul „Fennistische Sprachwissenschaft“:
Anwendungsbereite Gesamtkenntnisse zur synchronen finnischen Basisgrammatik; vertiefte Kenntnisse in einem ersten der folgenden sprachwissenschaftlichen Teilbereiche Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache.
5. Modul „Finnische Literaturgeschichte“:
Übersichtskenntnisse in der finnischen Literaturgeschichte, Kenntnis der Hauptwerke des finnischen Literaturkanons; vertiefte Kenntnisse in zwei literarischen Gattungen aus zwei literaturhistorischen Epochen.
6. Modul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“:
Grundkenntnisse im Bereich „Geschichte Nordeuropas“ und vielseitige Überblickskenntnisse zu weiteren historisch-landeskundlichen Teilbereichen.
7. Modul „Finnische Sprache und Kommunikation“:
Aktive Beherrschung komplexer Strukturen der finnischen Sprache in Wort und Schrift und gute pragmatische Kompetenz [GER B2], vertiefte Kenntnisse in einem zweiten der folgenden Teilbereiche der finnischen Sprachwissenschaft: Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache.

¹ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ in der Fassung von 2002.